

Kurztitel

Informationspflicht hinsichtlich der Wählerevidenz

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 353/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

25.10.2012

Index

10/04 Wahlen

Text

§ 1. Die Bürgermeister werden im Hinblick auf die entsprechend Art. 49b B-VG absehbare Volksbefragung verpflichtet, mit 30. Oktober 2012

1. in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern die Kundmachung im Sinn des § 26 NRWO vorzunehmen und
2. in allen anderen Gemeinden auf die Möglichkeit der Überprüfung der Richtigkeit der Wählerevidenz als Verzeichnis der Stimmberechtigten hinzuweisen.

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2021

Gesetzesnummer

20008034

Dokumentnummer

NOR40143035